

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs

Gebührensatzung für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung – ArchGebS) Vom 17 Dezember 2020

Die Stadt Pegnitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286, folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Pegnitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 9).
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte des Stadtarchivs Pegnitz neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlagen von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, digitale Bildbearbeitung und sonstige Tätigkeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 25,00 €.
- (2) Die Gebühren für die Ausstellung von Abschriften aus Personenstandsbüchern betragen 10,00 €.
- (3) Bei Gebühren nach § 4 und § 5 beträgt die Mindestgebühr je Gebührenbescheid (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung 5,00 €.

§ 3

Reproduktionsgebühren bei Kopierverfahren

Die Gebühren betragen für Schwarz-Weiß-Kopien 0,50 € pro Seite DIN A und 1,00 € pro Seite DIN A 3, für Farbkopien 1,00 € pro Seite DIN A 4 und 2,00 € pro Seite DIN A 3.

§ 4

Reproduktionsgebühren (Fotoherstellungsgebühren) bei digitalen Verfahren

- (1) Die Gebühren für das Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen je Foto 2,00 €, für das Brennen von CD-ROM einschl. Materialkosten 5,00 €.
- (2) ¹Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier richten sich nach den Gebühren in § 3. Der Zeitaufwand für ggf. notwendige digitale Bildbearbeitung wird nach § 2 Abs. 1 berechnet. ²Bei Veröffentlichung werden Wiedergabengebühren nach § 5 fällig.
- (3) Die Gebühren für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten betragen je Aufnahme 10,00 € bis 250,00 €.

§ 5

Wiedergabegebühren

- (1) Jegliche Nutzung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckwerken und anderen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
- (2) ¹Die Abbildungen werden nur für den jeweils vereinbarten Verwendungszweck überlassen. ²Jede Art der Verwendung bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Pegnitz.
- (3) ¹Die Wiederverwendung eines Druckfilms ist erneut genehmigungs- und gebührenpflichtig. ²Dasselbe gilt für sekundäre Reproduktionen auf der Basis eines bereits bestehenden Druckwerks.
- (4) Ohne vorherige Zustimmung des Stadtarchivs Pegnitz darf Bildmaterial nicht gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert und verändert oder auf andere Weise (z.B. Weitergabe an Dritte) genutzt werden.
- (5) ¹Für die Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte) ist der Nutzer verantwortlich. ²Dies gilt nicht für Rechte, die das Stadtarchiv dem Nutzer ausdrücklich überträgt.
- (6) Der Antragsteller ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung von Bildmaterial folgenden Nachweis zu erbringen: Stadtarchiv Pegnitz (Bestandssignatur).

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, unterrichtliche und schulische Zwecke;
 2. durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs haben;
 4. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann darüber hinaus im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung bzw. Wiedergabe des Archivguts im Interesse der Stadt Pegnitz liegt und/oder bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. das Brief/Paketporto
2. die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung und Versicherung);
3. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge

§ 8

Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner ist der Benutzer des Stadtarchivs. ²Der Gebührenschildner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9
Entstehen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung; sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Stadt Pegnitz einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Pegnitz, 17. Dezember 2020



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 213. Ausgabe vom 05.02.2021, bekanntgemacht.